

# JUSTIZBLATT

## RHEINLAND - PFALZ

AMTSBLATT DES MINISTERIUMS DER JUSTIZ

71. Jahrgang

Mainz, den 22. August 2017

Nummer 11

### INHALT

	Seite
<b>Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben</b>	
22. 6. 2017 Gleichstellungspläne und Bericht über die Umsetzung des Landesgleichstellungsgesetzes.....	143
15. 8. 2017 Trennungsgeld während des Vorbereitungsdienstes für den Zugang zum zweiten und dritten Einstiegsamt im Justizdienst der Laufbahn Justiz und Justizvollzug.....	147
<b>Bekanntmachungen</b>	
24. 7. 2017 Übersicht über ausgewählte Geschäfte in der Justiz im Jahr 2016.....	147
2 8. 2017 Verlust eines Dienstausweises.....	150
3. 8. 2017 Übersicht über den Geschäftsanfall bei den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern im Jahre 2016.....	150
9. 8. 2017 Zusammensetzung von Richter-, Staatsanwalts-, Personal- und Schwerbehindertenvertretungen.....	151
<b>Personalnachrichten und Stellenausschreibungen.....</b>	<b>152</b>

### Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

205

#### Gleichstellungspläne und Bericht über die Umsetzung des Landesgleichstellungsgesetzes

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Familie,  
Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz  
vom 22. Juni 2017 (752-73216-1/16)\*)

#### Inhaltsübersicht

<b>1 Gleichstellungspläne</b>	
1.1 Allgemeines	
1.2 Erhebungsdaten	
1.3 Analyseteil	
1.4 Prognoseteil	
1.5 Maßnahmenteil zum Abbau von Unterrepräsentanz	
1.6 Zielquoten	
1.7 Maßnahmenteil zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie	

1.8 Stichtag, Erhebung	
<b>2 Bericht über die Umsetzung des Landesgleichstellungsgesetzes</b>	
2.1 Berichterstellung	
2.2 Erhebungsdaten	
2.3 Teilzeitbeschäftigte: Umrechnung und Plausibilisierung	
2.4 Erhebungsumfang	
2.5 Datenquellen	
2.6 Auskunftspflicht	
2.7 Stichtag, Erhebungszeitraum, Periodizität	
<b>3 Inkrafttreten</b>	

Zur Durchführung des Landesgleichstellungsgesetzes erlässt das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz aufgrund des § 35 des Landesgleichstellungsgesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505, BS 205-1) die folgenden Bestimmungen:

\*) MinBl. 2017, S. 204

## 1 Gleichstellungspläne

### 1.1 Allgemeines

1.1.1 Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) müssen die obersten Landesbehörden oder die von diesen für ihren Geschäftsbereich bestimmten Dienststellen, die für das Personalwesen zuständigen Stellen der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie die öffentlich-rechtlichen Betriebe alle sechs Jahre über einen Zeitraum von sechs Jahren einen Gleichstellungsplan erstellen (§ 14 Abs. 2 LGG).

1.1.2 Nach Ablauf von drei Jahren seit Erstellung des Gleichstellungsplanes ist zu überprüfen, inwieweit die Zwischenziele des Gleichstellungsplanes erreicht wurden. Ist erkennbar, dass die Ziele am Ende des erfassten Zeitraums nicht rechtzeitig erreicht werden können, sind ergänzende Maßnahmen in den Gleichstellungsplan aufzunehmen.

1.1.3 Gleichstellungspläne bestehen gemäß § 15 Abs. 1 LGG aus der Analyse und der Prognose der Beschäftigungsstruktur. Jeder Gleichstellungsplan hat darzustellen in welchen Bereichen Frauen unterrepräsentiert sind.

1.1.4 Für jeden Bereich, in dem Frauen unterrepräsentiert sind (§ 3 Abs. 8 LGG), muss der Gleichstellungsplan nach § 15 Abs. 2 LGG:

1. festlegen, mit welchen personellen, organisatorischen und fortbildenden Maßnahmen (Maßnahmenteil) der Anteil der Frauen an den Beschäftigten in den unterrepräsentierten Bereichen erhöht werden soll;
2. Ziele enthalten, die angeben, welchen Anteil an der Beschäftigung Frauen in den unterrepräsentierten Bereichen nach drei und nach sechs Jahren haben sollen (Zielquoten).

1.1.5 Nach § 15 Abs. 3 LGG muss der Gleichstellungsplan personelle, organisatorische und fortbildende Maßnahmen enthalten, wie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie gefördert werden soll (Maßnahmenteil zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie).

1.1.6 Wurden die Ziele des vorangegangenen Gleichstellungsplans nicht erreicht, sind die Gründe dafür im aktuellen Gleichstellungsplan darzustellen (§ 16 Abs. 3 LGG).

### 1.2 Erhebungsdaten

1.2.1 Nach § 15 Abs. 1 LGG muss der Gleichstellungsplan eine Analyse der Beschäftigtenstruktur der erfassten Dienststellen enthalten. Zum Erstellen dieser Analyse werden von den nach § 14 Abs. 1 LGG zuständigen Stellen – jeweils getrennt nach Geschlecht – zum Stichtag folgende Daten erhoben:

1. Beschäftigte (Anzahl der Vollzeitbeschäftigten, Anzahl und Vollzeitäquivalente der Teilzeitbeschäftigten)
  - nach Art des Beschäftigungsverhältnisses (Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer),
  - nach Besoldungs- und Entgeltgruppen,
2. Auszubildende sowie Anwärterinnen und Anwärter (Anzahl der Vollzeitbeschäftigten, Anzahl und Vollzeitäquivalente der Teilzeitbeschäftigten)
  - nach Ausbildungsfachrichtungen,
  - bei Anwärterinnen und Anwärtern getrennt nach Einstiegsamt,

3. Beschäftigte in Führungspositionen (Anzahl der Vollzeitbeschäftigten, Anzahl und Vollzeitäquivalente der Teilzeitbeschäftigten)

- nach Art des Beschäftigungsverhältnisses (Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer),
- nach Art der höchsten Funktion, wenn mehrere Funktionen ausgeübt werden (auch wenn die höchste Funktion zum Erhebungsstichtag nicht die in zeitlicher Hinsicht am stärksten ausgeübte Funktion darstellte),

4. Beschäftigte, die Telearbeit praktizieren (Anzahl der Vollzeitbeschäftigten, Anzahl und Vollzeitäquivalente der Teilzeitbeschäftigten)

- nach Art des Beschäftigungsverhältnisses (Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer),
- nach Besoldungs- und Entgeltgruppen (außer für Richterinnen und Richter sowie für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte),

5. Gremien (Bezeichnung und Anzahl aller Mitglieder), die folgende Kriterien erfüllen:

- die Berufung der Mitglieder obliegt der Dienststelle (dem Land, der Gemeinde etc.),
- die Gremien werden aufgrund von Vorschriften einberufen oder besetzt,
- die Gremien werden auf Dauer oder zumindest für einen längeren Zeitraum (mindestens für ein Jahr) eingerichtet,
- die Mitglieder der Gremien werden nicht im Rahmen einer Wahl bestimmt.

Gremien, die ausschließlich aufgrund von Bundesrecht eingerichtet sind und zu denen keine ergänzenden, fachspezifischen landesrechtlichen Regelungen existieren, sind nicht nach Satz 2 Nr. 5 zu erfassen.

Im Erhebungszeitraum werden darüber hinaus folgende Daten erfasst:

1. Beförderungen und Höhergruppierungen (Anzahl der Vollzeitbeschäftigten, Anzahl und Vollzeitäquivalente der Teilzeitbeschäftigten)

- nach Besoldungs- und Entgeltgruppen (außer für Richterinnen und Richter sowie für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte),

2. Einstellungen (Anzahl der Vollzeitbeschäftigten, Anzahl und Vollzeitäquivalente der Teilzeitbeschäftigten)

- nach Art des Beschäftigungsverhältnisses,
- nach Besoldungs- und Entgeltgruppen (außer für Richterinnen und Richter sowie für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte),

3. Teilnehmende an der Führungskräftequalifizierung und Fortbildungsqualifizierung nach § 21 Abs. 3 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes (Anzahl der Vollzeitbeschäftigten, Anzahl und Vollzeitäquivalente der Teilzeitbeschäftigten)

- nach Besoldungs- und Entgeltgruppen (außer für Richterinnen und Richter sowie für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte).

1.2.2 Für die Ermittlung der in Nummer 1.2.1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 und Satz 4 Nr. 1 bis 3 genannten Vollzeitäqui-

valente der Teilzeitbeschäftigten werden alle betroffenen Teilzeitbeschäftigten anteilig nach ihrer individuellen Arbeitszeit gezählt.

1.2.3 Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind zu beachten.

1.3 Analyseteil

Nach der zahlenmäßigen Bestandsaufnahme (Erhebungsdaten nach Nummer 1.2) ist eine Analyse des Datenmaterials vorzunehmen. Die Analyse untersucht, in welchen Bereichen Frauen unterrepräsentiert sind und ermittelt die Ursachen (zum Beispiel hoher Anteil männlicher Bewerber, strukturelle Barrieren etc.). Auf Grundlage dieser Analyse werden dann Zielsetzungen sowie Maßnahmen zur Frauenförderung beschrieben und festgelegt.

1.4 Prognoseteil

Der Gleichstellungsplan enthält für den Zeitraum von sechs Jahren eine Prognose der zu erwartenden Personalentwicklung.

Die Prognose kann unter anderem berücksichtigen:

- die Fluktuation aufgrund Erreichens der Altersgrenze,
- die Inanspruchnahme von Eltern- oder Pflegezeit,
- die Rückkehr aus der Beurlaubung (zum Beispiel aus Elternzeit, aus Pflegezeit),
- die Fluktuation in der Dienststelle entsprechend den Erfahrungswerten,
- die verfügbaren Stellen (zum Beispiel neue oder unbesetzte Stellen),
- die Beförderungen oder Höhergruppierungen,
- die Verbeamtungen,
- die Veränderungen von Stellenanteilen (zum Beispiel Wechsel von Teilzeit in Vollzeit).

1.5 Maßnahmenanteil zum Abbau von Unterrepräsentanz

Aus dem Analyse- und Prognoseteil gewonnene Erkenntnisse werden in Maßnahmen umgesetzt. Es wird festgelegt, mit welchen personellen, organisatorischen und fortbildenden Maßnahmen der Frauenanteil in den Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, erhöht werden soll. Solche Maßnahmen können beispielsweise sein:

- Mentoring- und Coaching-Programme zur Erhöhung des Frauenanteils in Führungsfunktionen,
- Projekte zu Führen in Teilzeit,
- Unterstützung bei der Bildung von Netzwerken,
- Angebot geeigneter Seminare und Fortbildungen zur beruflichen Entwicklung,
- ressortspezifische und allgemeine Schulung von Führungskräften (Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern) zur Gleichstellung von Frauen,
- individuelle Karriereberatung und Unterstützung bei der Karriereplanung,
- gezielte Nachwuchsförderung in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind.

1.6 Zielquoten

1.6.1 Für jeden Bereich, in dem Frauen unterrepräsentiert sind, muss im Gleichstellungsplan als verbindliches

Ziel angegeben werden, welchen Anteil an der Beschäftigung Frauen nach einem Zeitraum von drei Jahren und am Ende des erfassten Zeitraums nach sechs Jahren haben sollen. Der Anteil ist entsprechend § 3 Abs. 8 Satz 2 LGG so zu berechnen, dass Teilzeitbeschäftigte anteilig nach ihrer individuellen Arbeitszeit gezählt werden.

1.6.2 Bei der Überprüfung nach drei Jahren (§ 16 Abs. 2 LGG) sind ergänzende Maßnahmen in den Gleichstellungsplan aufzunehmen, wenn erkennbar ist, dass die festgelegten Ziele nicht rechtzeitig erreicht werden können. Diese ergänzenden Maßnahmen sind den Beschäftigten der erfassten Dienststellen bekannt zu machen (Intranet, Newsletter, Aushang etc.). Werden die Ziele trotz der Anpassung der Maßnahmen dennoch nicht erreicht, sind die Gründe dafür im nächsten Gleichstellungsplan darzustellen (§ 16 Abs. 3 LGG).

1.7 Maßnahmenanteil zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Der Gleichstellungsplan muss nach § 15 Abs. 3 LGG personelle, organisatorische und fortbildende Maßnahmen zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer enthalten. Hierbei sind Maßnahmen vorzusehen, die sowohl die Beschäftigten in der Phase der Kindererziehung unterstützen als auch in der Phase der Betreuung und Versorgung pflegebedürftiger Angehöriger. Solche Maßnahmen können beispielsweise sein:

- Einrichten von Telearbeitsplätzen,
- Flexibilisierung der Arbeitszeiten,
- Schaffung von teilbaren Arbeitsplätzen (Desk-/Jobsharing),
- Einführen von Funktionszeiten und/oder Arbeitszeitkonten,
- Anbieten von Notfall-Kinderbetreuungsmöglichkeiten,
- Anbieten von Ferienbetreuungsmöglichkeiten,
- Schulung (Sensibilisierungsmaßnahmen) von Führungskräften,
- Anbieten von Informationsveranstaltungen zum Thema Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Beschäftigte,
- Benennen einer Ansprechperson zum Thema Vereinbarkeit von Beruf und Familie in der Dienststelle,
- Anbieten von Wiedereinstiegsprogrammen nach der Elternzeit.

1.8 Stichtag, Erhebung

1.8.1 Alle Daten, die gemäß Nummer 1.2 zu erheben sind, werden im Abstand von drei Jahren von den für die Erstellung der Gleichstellungspläne zuständigen Stellen erhoben. Die Datenerhebungen dienen dabei:

1. der Erstellung des Gleichstellungsplanes,
2. der Überprüfung des Gleichstellungsplanes nach drei Jahren,
3. der Überprüfung des Gleichstellungsplanes am Ende des erfassten Zeitraums nach sechs Jahren und
4. der Neuerstellung.

1.8.2 Der Zeitraum für die Erhebung der Daten gemäß Nummer 1.2.1 Satz 4 Nr. 1 bis 3 erstreckt sich auf

drei Jahre. Sofern eine Dienststelle neu- oder umgebildet wird, erstreckt sich der Zeitraum für die Erhebung der Daten abweichend von Satz 1 auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Um- oder Neubildung. Der erste Gleichstellungsplan muss in jeder Dienststelle, die nach § 14 Abs. 1 LGG zur Erstellung verpflichtet ist, gemäß § 34 Abs. 1 LGG spätestens am 29. Dezember 2017 vorliegen.

## 2 Bericht über die Umsetzung des Landesgleichstellungsgesetzes

### 2.1 Berichterstattung

2.1.1 Der Bericht dient der Berichterstattung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 LGG. Er gibt unter anderem Auskunft über den Frauenanteil in den Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind.

2.1.2 Der Bericht umfasst die Beschäftigten im Landesdienst und in den Kommunen. Er enthält für den Landesdienst Ergebnisse unter anderem gegliedert nach Geschäftsbereichen der obersten Landesbehörden und für die Kommunen gegliedert nach Gebietskörperschaftsgruppen. Für den Landesdienst werden der Strafvollzug, der Polizeidienst und die Schulen als gesonderte Bereiche berücksichtigt. Soweit Geschäftsstatistiken in die Berichterstattung einfließen, können die Geschäftsbereichsabgrenzungen abweichen.

2.1.3 Der Bericht wird im Auftrag des für die Frauenförderung zuständigen Ministeriums vom Statistischen Landesamt erstellt.

### 2.2 Erhebungsdaten

Zur Berichterstattung werden – jeweils getrennt nach Geschlecht – zum Stichtag folgende Daten erhoben:

1. Beschäftigte (Anzahl der Vollzeitbeschäftigten, Anzahl und Vollzeitäquivalente der Teilzeitbeschäftigten)
  - nach Art des Beschäftigungsverhältnisses (Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer),
  - nach Besoldungs- und Entgeltgruppen,
2. Auszubildende sowie Anwärterinnen und Anwärter (Anzahl der Vollzeitbeschäftigten, Anzahl und Vollzeitäquivalente der Teilzeitbeschäftigten)
  - nach Ausbildungsfachrichtungen,
  - bei Anwärterinnen und Anwärtern getrennt nach Einstiegsamt,
3. Beschäftigte in Führungspositionen (Anzahl der Vollzeitbeschäftigten, Anzahl und Vollzeitäquivalente der Teilzeitbeschäftigten)
  - nach Art des Beschäftigungsverhältnisses (Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer),
  - nach Art der höchsten Funktion, wenn mehrere Funktionen ausgeübt werden (auch wenn die höchste Funktion zum Erhebungsstichtag nicht die in zeitlicher Hinsicht am stärksten ausgeübte Funktion darstellte),
4. Beschäftigte, die Telearbeit praktizieren (Anzahl der Vollzeitbeschäftigten, Anzahl und Vollzeitäquivalente der Teilzeitbeschäftigten)
  - nach Art des Beschäftigungsverhältnisses (Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer),

– nach Besoldungs- und Entgeltgruppen (außer für Richterinnen und Richter sowie für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte),

5. Gremien (Bezeichnung und Anzahl aller Mitglieder), die folgende Kriterien erfüllen:

- der auskunftgebenden Dienststelle nach Nummer 2.6 obliegt die Berufung der Mitglieder der Gremien,
- die Gremien werden aufgrund von Vorschriften einberufen oder besetzt,
- die Gremien werden auf Dauer oder zumindest für einen längeren Zeitraum (mindestens für ein Jahr) eingerichtet,
- die Mitglieder der Gremien werden nicht im Rahmen einer Wahl bestimmt.

Gremien, die ausschließlich aufgrund von Bundesrecht eingerichtet sind und zu denen keine ergänzenden, fachspezifischen landesrechtlichen Regelungen existieren, sind nicht nach Satz 1 Nr. 5 zu erfassen.

Im Erhebungszeitraum werden darüber hinaus folgende Daten erfasst:

1. Beförderungen und Höhergruppierungen (Anzahl der Vollzeitbeschäftigten, Anzahl und Vollzeitäquivalente der Teilzeitbeschäftigten)
  - nach Besoldungs- und Entgeltgruppen (außer für Richterinnen und Richter sowie für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte),
2. Einstellungen (Anzahl der Vollzeitbeschäftigten, Anzahl und Vollzeitäquivalente der Teilzeitbeschäftigten)
  - nach Art des Beschäftigungsverhältnisses,
  - nach Besoldungs- und Entgeltgruppen (außer für Richterinnen und Richter sowie für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte),
3. Teilnehmende an der Fortbildungsqualifizierung nach

§ 21 Abs. 3 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes (Anzahl der Vollzeitbeschäftigten, Anzahl und Vollzeitäquivalente der Teilzeitbeschäftigten) nach Besoldungsgruppen.

2.3 Teilzeitbeschäftigte: Umrechnung und Plausibilisierung

2.3.1 Für die Ermittlung der in Nummer 2.2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und Satz 3 Nr. 1 bis 3 genannten Vollzeitäquivalente der Teilzeitbeschäftigten werden alle betroffenen Teilzeitbeschäftigten anteilig nach ihrer individuellen Arbeitszeit gezählt.

2.3.2 Zum Zweck der Plausibilisierung kann bei Nummer 2.2 Satz 1 Nr. 3 und 4 und Satz 3 Nr. 1 bis 3 zusätzlich die Anzahl der Teilzeitbeschäftigten ohne Umrechnung in Vollzeitäquivalenten erhoben werden. Die Entscheidung hierzu liegt im Ermessen des Statistischen Landesamtes.

2.4 Erhebungsumfang

2.4.1 Für den Landesdienst werden alle Daten gemäß Nummer 2.2 erfasst. Für die Daten nach Nummer 2.2 ist eine von dem für die Frauenförderung im öffentlichen Dienst zuständigen Ministerium erstellte Berichtstellenliste Basis der Erhebung. Diese Liste ermöglicht u. a. eine Trennung nach Strafvollzug, Polizeidienst und Schulen in der Berichterstattung.

Zur Sicherstellung der Vollständigkeit der nach Nummer 2.2 Satz 1 Nr. 5 zu erfassenden Gremien erfolgt eine vorherige Befragung der zuständigen Ressorts.

2.4.2 Für den kommunalen Bereich werden die Daten gemäß Nummer 2.2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 erhoben. Die Daten nach Nummer 2.2 Satz 1 Nr. 3 werden ohne Untergliederung nach Art des Beschäftigungsverhältnisses, Besoldungs- und Entgeltgruppen und Art der Funktion erfasst.

## 2.5 Datenquellen

Die Daten gemäß Nummer 2.2 Satz 1 Nr. 1 und 2 werden aus der amtlichen Personalstandstatistik (§ 6 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes - FPStatG) gewonnen. Die Daten gemäß Nummer 2.2 Satz 1 Nr. 3 bis 5 und Satz 3 Nr. 1 bis 3 werden mittels Onlinebefragung durch das Statistische Landesamt erhoben.

## 2.6 Auskunftspflicht

2.6.1 Auskunftspflichtig für die Erstellung des Berichts der Landesregierung sind alle Dienststellen nach Nummer 1.1.1 Satz 1, soweit sie in den Bericht einbezogen werden. Die Daten, die mittels Onlinebefragung erhoben werden, müssen dem Statistischen Landesamt spätestens zum 15. September jeden fünften Jahres, beginnend mit dem Jahr 2020 übermittelt werden.

2.6.2 Die Verwaltungen der Gebietskörperschaften liefern die Daten gemäß Nummer 2.2 in Verbindung mit Nummer 2.4.2 auf freiwilliger Basis.

## 2.7 Stichtag, Erhebungszeitraum, Periodizität

Alle unter Nummer 2.2 aufgeführten Daten werden im Abstand von fünf Jahren erhoben. Die Erhebung der Daten gemäß Nummer 2.2 Satz 1 Nr. 1 bis 5 erfolgt beginnend mit dem Jahr 2020, zum Stichtag 30. Juni. Die Erhebung der Daten gemäß Nummer 2.2 Satz 3 Nr. 1 bis 3 erfolgt für einen Zeitraum von vier Jahren, der jeweils zum Stichtag nach Satz 2 endet. Erstmals werden diese Daten somit für den Zeitraum vom 1. Juli 2016 bis zum 30. Juni 2020 erhoben.

## 3 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift der Landesregierung vom 6. Juli 2010 (MASGFF 662-73216-2/10) – MinBl. S. 120; 2015 S. 346 – außer Kraft.

## 203206

### **Trennungsgeld während des Vorbereitungsdienstes für den Zugang zum zweiten und dritten Einstiegsamt im Justizdienst der Laufbahn Justiz und Justizvollzug**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 15. August 2017 (2142 - 1 - 7)

Zur Durchführung der Landestrennungsgeldverordnung (LTGV) vom 15. Januar 1993 (GVBl. S. 111, BS 2032 - 42 - 1) in der jeweils geltenden Fassung ergeht für das Trennungsgeld während des Vorbereitungsdienstes für den Zugang zum zweiten und dritten Einstiegsamt im Justizdienst der Laufbahn Justiz und Justizvollzug folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Aufgrund des § 1 Abs. 5 Satz 4 Halbsatz 2 LTGV wird

für die in § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 LTGV bezeichneten Beamtinnen und Beamten aus dem Geschäftsbereich der Gerichte und Staatsanwaltschaften bestimmt, dass die Umzugskostenvergütung aus Anlass der Zuweisung an ein Gericht oder eine Staatsanwaltschaft zur Ausbildung sowie an einen auswärtigen Ort zur Teilnahme an den in der jeweiligen Ausbildungsordnung vorgesehenen Studienabschnitten oder Lehrgängen **nicht** als zugesagt gilt.

2 Bei Anwendung des § 6 Abs. 1 Satz 2 LTGV gelten mit Ausnahme der in Nummer 2.3 genannten Fälle folgende Gerichte und Behörden als bisherige Dienststellen:

2.1 für die Rechtspflegerausbildung (drittes Einstiegsamt) das jeweilige Amtsgericht, an das die Anwärterin oder der Anwärter im Rahmen der Studienpraxis nach § 6 Abs. 2 Satz 1 der Rechtspfleger-Ausbildungs- und Prüfungsordnung (RAPO) erstmals zugewiesen wird, und

2.2 für die Ausbildung zur Justizfachwirtin oder zum Justizfachwirt (zweites Einstiegsamt) das Amtsgericht, bei dem die Anwärterin oder der Anwärter den Vorbereitungsdienst nach § 19 Nr. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Zugang zum ersten und zweiten Einstiegsamt im Justizdienst (APOJD-E1/2) beginnt.

2.3 Die Bestimmungen der Nummern 2.1 und 2.2 gelten nicht für Beamtinnen und Beamte, die im Rahmen der Ausbildungsqualifizierung (§ 28 der Laufbahnverordnung) den Zugang zum zweiten und dritten Einstiegsamt im Justizdienst der Laufbahn Justiz und Justizverwaltung erwerben.

3 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. September 2017 in Kraft.

## **Bekanntmachungen\*)**

### **Übersicht über ausgewählte Geschäfte in der Justiz im Jahr 2016**

„Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 24. Juli 2017 (1441E17 - 1 - 2)“

**2016**

## **I. Ordentliche Gerichte**

### **A. Zivilsachen**

#### **Geschäftsentwicklung**

##### **Amtsgericht**

Anfangsbestand	21.622
Neuzugänge	47.627
Erledigte Verfahren	49.120
Endbestand	20.129

##### **Landgericht – 1. Instanz und Berufungen**

Anfangsbestand	13.424
Neuzugänge	16.248
Erledigte Verfahren	16.277
Endbestand	13.395

##### **Oberlandesgericht - Berufungen**

Anfangsbestand	1.925
Neuzugänge	2.391
Erledigte Verfahren	2.384
Endbestand	1.932

##### **Sonstiger Geschäftsfall (Neuzugänge)**

\*) Nicht in der Sammlung eJVJ RPF enthalten

	2016		2016
<b>Amtsgericht</b>		<b>Amtsgericht – Straf- und Bußgeldverfahren</b>	
Mahnsachen	397.947	Anfangsbestand	13.461
„Zwangsversteigerungen von unbeweglichen Gegenständen“	2.724	Neuzugänge	38.451
Vollstreckungssachen (M)	125.320	Erledigte Verfahren	37.852
darunter abgenommene eidesstattliche Versicherungen (Altfälle)	1	Endbestand	14.060
Anträge auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens	7.040	<b>Landgericht – 1. Instanz und Berufungen</b>	
Eröffnungen eines Insolvenzverfahrens	4.987	Anfangsbestand	1.264
Antr. auf Versagung/Widerruf der Restschuldbefreiung	568	Neuzugänge	2.548
<b>Landgericht</b>		Erledigte Verfahren	2.618
Beschwerden	3.492	Endbestand	1.194
<b>Oberlandesgericht</b>		<b>Oberlandesgericht - Verfahren 1. Instanz</b>	
Beschwerden	1.306	Neuzugänge	0
<b>Art der Erledigung</b>		<b>Revisionen und Rechtsbeschwerden in Bußgeldsachen</b>	
<b>durch streitiges Urteil</b>		Anfangsbestand	61
Amtsgericht	13.657	Neuzugänge	658
Landgericht - 1. Instanz	4.240	Erledigte Verfahren	665
Landgericht - Berufungen	603	Endbestand	54
Oberlandesgericht - Berufungen	597	<b>Sonstiger Geschäftsanfall</b>	
<b>Durchschnittliche Dauer der durch Urteil erledigten Verfahren in der Instanz (in Monaten)</b>		(Anträge, Neuzugänge)	
Amtsgericht	7,1	<b>Amtsgericht</b>	
Landgericht - 1. Instanz	14,4	Strafbefehlsanträge	27.875
Landgericht - Berufungen	8,7	Anordnungen in Haftsachen	2.582
Oberlandesgericht - Berufungen	14,2	Vollstreckungen in Jugendgerichtssachen	6.403
<b>B. Familiensachen</b>		Erzwingungshaftverfahren	22.481
<b>Geschäftsentwicklung der Verfahren 1. Instanz, Berufungen und Beschwerden gegen Endentscheidungen“</b>		<b>Landgericht</b>	
<b>Amtsgericht</b>		Beschwerden	1.970
Anfangsbestand	19.626	<b>Oberlandesgericht</b>	
Neuzugänge	32.189	Beschwerden	885
Erledigte Verfahren	33.749	<b>Durchschnittliche Dauer der durch Urteil erledigten Verfahren (in Monaten)</b>	
Endbestand	18.066	<b>Amtsgericht</b>	
<b>Oberlandesgericht</b>		Strafverfahren	4,6
Anfangsbestand	370	Bußgeldverfahren	4,3
Neuzugänge	1.092	Landgericht - 1. Instanz	7,2
Erledigte Verfahren	1.158	Landgericht - Berufungen	5,4
Endbestand	304	<b>Oberlandesgericht</b>	
<b>Sonstiger Geschäftsanfall (Neuzugänge)</b>		Revisionen	2,2
<b>Amtsgericht</b>		Rechtsbeschwerden in Bußgeldsachen	1,0
Sonstige Familiensachen in Zuständigkeit des Rechtspflegers	3.370	<b>D. Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit</b>	
Vereinfachte Unterhaltsverfahren	1.946	<b>Erledigungen von Angelegenheiten nach dem Beratungshilfegesetz</b>	30.057
Rechtshilfeersuchen	1.025	<b>Grundbuchsachen:</b>	
<b>Oberlandesgericht</b>		Eingereichte Urkunden betreffend Begründung, Aufteilung und Veränderung von Wohnungs- und Teileigentum sowie von Erbbaurechten	4.269
Sonstige Beschwerden (WF)	1.856	Begründung und Veränderung von Eigentum, Veränderung der Berechtigung am Erbbaurecht	117.122
<b>Art der Erledigung in der 1. Instanz</b>		Eintragung/Veränderung/Löschung von Rechten in Abt. II und III	200.492
<b>Amtsgericht</b>		Fortführungsnachweise	46.210
Familiensachen		Sonstige Verfahren	16.739
auf Scheidung lautende Beschlüsse darunter rechtskräftig	8.950 8.820	<b>Nachlasssachen</b>	
<b>Durchschnittliche Dauer der durch Scheidungsbeschluss erledigten Familiensachen in der Instanz (in Monaten)</b>	9,5	Testamentssachen (IV)	32.657
<b>C. Straf- und Bußgeldverfahren</b>		Sonstige Nachlasssachen (VI)	31.937
<b>Geschäftsentwicklung der Verfahren 1. Instanz, der Berufungen sowie der Revisionen und Rechtsbeschwerden“</b>		<b>Angelegenheiten des Vormundschaftsgerichts und des Betreuungsgerichts</b>	
		Betreuungen, Vormund- und Pflegschaften – Es blieben am Berichtsjahresende anhängig	
		a) Betreuungen	59.797
		b) Vormundschaften	228
		c) Pflegschaften	1.567

	<b>2016</b>
<b>Öffentliche Register</b>	
Anzahl der zum Vereinsregister eingereichten Urkunden“	10.943
Am Jahresende in das Vereinsregister eingetragene Vereine	37.731
Am Jahresende in das Partnerschaftsregister eingetragene Partnerschaftsgesellschaften	501
Am Jahresende in das Handelsregister A eingetragene Einzelkaufleute	6.949
Am Jahresende in das Handelsregister A eingetragene offene Handelsgesellschaften	1.006
Am Jahresende in das Handelsregister A eingetragene Kommanditgesellschaften	9.895
Am Jahresende in das Handelsregister B eingetragene Aktiengesellschaften	494
Am Jahresende in das Handelsregister B eingetragene Kommanditgesellschaften auf Aktien	10
Am Jahresende in das Handelsregister B eingetragene Gesellschaften mit beschränkter Haftung	49.029
Am Jahresende in das Handelsregister B eingetragene Rechtsformen ausländischen Rechts HRB	394
Am Jahresende eingetragene Genossenschaften	295
<b>II. Staatsanwaltschaften</b>	
<b>Geschäftsentwicklung der Js-Sachen</b>	
<b>Staatsanwaltschaft</b>	
Anfangsbestand	26.559
Neuzugänge 270.085	
Erledigte Verfahren	271.153
Endbestand	25.491
<b>Generalstaatsanwaltschaft – Js-Sachen (§ 145 GVG)</b>	
Anfangsbestand	207
Neuzugänge	511
Erledigte Verfahren	578
Endbestand	140
<b>Sonstiger Geschäftsanfall (Neuzugänge)</b>	
<b>Staatsanwaltschaft</b>	
Anzeigen gegen unbekannte Täter (UJs-Sachen)	141.667
Bußgeldverfahren	11.968
<b>Generalstaatsanwaltschaft</b>	
Revisionen	332
Rechtsbeschwerden nach dem OWiG	157
Beschwerden gegen gerichtliche Entscheidungen	766
<b>Art der Erledigung der Js-Sachen</b>	
Anklagen	17.499
Strafbefehlsantrag	25.743
Einstellung mit Auflage § 153 a StPO	11.410
<b>Durchschnittliche Dauer</b> der erledigten Js-Sachen der Staatsanwaltschaft (in Monaten)“	1,4
<b>III. Verwaltungsgerichtsbarkeit</b>	
<b>Geschäftsentwicklung der Hauptverfahren, Berufungen und der Eilsachen</b>	
<b>Verwaltungsgericht</b>	
<b>Hauptverfahren</b>	
Anfangsbestand	1.588
Neuzugänge	11.706

	<b>2016</b>
Erledigte Verfahren	6.726
Endbestand 6.568	
<b>Eilsachen</b>	
Anfangsbestand	396
Neuzugänge 3.589	
Erledigte Verfahren	3.413
Endbestand	572
<b>Oberverwaltungsgericht</b>	
<b>Erstinstanzliche und Berufungsverfahren</b>	
Anfangsbestand	224
Neuzugänge	1.355
Erledigte Verfahren	917
Endbestand	662
<b>Eilsachen</b>	
Anfangsbestand	35
Neuzugänge	342
Erledigte Verfahren	333
Endbestand	44
<b>Sonstiger Geschäftsanfall (Neuzugänge)“</b>	
Verwaltungsgericht	806
Oberverwaltungsgericht	188
<b>Art der Erledigung</b>	
<b>durch Urteil</b>	
Verwaltungsgericht	3.644
Oberverwaltungsgericht (Erstinstanzliche und Berufungsverfahren)	104
<b>Durchschnittliche Dauer der durch Urteil erledigten Verfahren (in Monaten)</b>	
Verwaltungsgericht	3,9
Oberverwaltungsgericht	
Erstinstanzliche Hauptverfahren	7,2
Berufungsverfahren	7,6
<b>IV. Finanzgericht</b>	
<b>Geschäftsentwicklung</b> der Klagen und Eilsachen (Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz)“	
<b>Klagen</b>	
Anfangsbestand	1.533
Neuzugänge	1.321
Erledigte Verfahren	1.329
Endbestand	1.525
<b>Eilsachen</b>	
Anfangsbestand	80
Neuzugänge	164
Erledigte Verfahren	181
Endbestand	63
<b>Sonstiger Geschäftsanfall (Neuzugänge)</b>	<b>27</b>
<b>Art der Erledigung</b>	
durch Urteil	428
durch Gerichtsbescheid	51
<b>Durchschnittliche Dauer</b> der erledigten Verfahren (in Monaten)	
Klagen	15,0
Eilsachen	5,9
<b>V. Sozialgerichtsbarkeit</b>	
<b>Geschäftsentwicklung</b> der Verfahren 1. Instanz und Berufungen“	
<b>Sozialgericht</b>	
Klagen	
Anfangsbestand	16.005

	<b>2016</b>
Neuzugänge	14.446
Erledigte Verfahren	15.825
Endbestand	14.626

#### Eilsachen

Anfangsbestand	84
Neuzugänge	1.410
Erledigte Verfahren	1.407
Endbestand	87

#### Landessozialgericht

##### Erstinstanzliche Verfahren, Berufungen und Eilsachen

Anfangsbestand	1.439
Neuzugänge	1.585
Erledigte Verfahren	1.562
Endbestand	1.462

#### Beschwerden

Anfangsbestand	147
Neuzugänge	843
Erledigte Verfahren	798
Endbestand	192

#### Sonstiger Geschäftsanfall (Neuzugänge)

Sozialgericht	639
Landessozialgericht	37

#### Art der Erledigung

##### durch Urteil

Sozialgericht	2.763
Landessozialgericht	682

##### Durchschnittliche Dauer der durch Urteil

erledigten Verfahren in der Instanz (in Monaten)	
Sozialgericht	18,8
Landessozialgericht	14,3

## VI. Arbeitsgerichtsbarkeit

### Geschäftsentwicklung der Verfahren 1. Instanz und Berufungen“

#### Arbeitsgericht

##### Klagen

Anfangsbestand	4.492
Neuzugänge	14.954
Erledigte Verfahren	15.239
Endbestand	4.207

##### Beschluss-sachen

Anfangsbestand	97
Neuzugänge	351
Erledigte Verfahren	320
Endbestand	128

#### Landesarbeitsgericht

##### Berufungen

Anfangsbestand	346
Neuzugänge	538
Erledigte Verfahren	565
Endbestand	319

##### Beschwerden in Beschluss-sachen

Anfangsbestand	15
Neuzugänge	33
Erledigte Verfahren	31
Endbestand	17

**2016**

#### Sonstiger Geschäftsanfall (Neuzugänge)

Arbeitsgericht	484
Landesarbeitsgericht	22

#### Art der Erledigung der Verfahren

##### Arbeitsgericht

streitiges Urteil	1.048
Vergleich	9.710

##### Landesarbeitsgericht

streitiges Urteil	276
Vergleich	144

##### Durchschnittliche Dauer der durch streitiges Urteil erledigten Verfahren (in Monaten)

Arbeitsgericht	7,0
Landesarbeitsgericht	7,7

#### Verlust eines Dienstausweises

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz  
vom 2. August 2017 (2000E17 – 1 – 25)

Der nachfolgend bezeichnete Dienstausweis wird hierdurch für ungültig erklärt:

Ausweisnummer	Name	Amtsbezeichnung	Ausstellungsbehörde und -datum
58527	Linda Christ-Otto	Erste Justizhauptwachtmeisterin	Landgericht Kaiserslautern 01.04.2016

#### Übersicht über den Geschäftsanfall bei den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern im Jahre 2016

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz  
vom 3. August 2017 (2346-3-1)

Zahl der	2016	(2015)
1) Persönliche Zustellungen (1a)	77.608	(77.211)
2) Zustellungen durch die Post (1b)	338.007	(298.660)
3) Protestaufträge (2)	6	(7)
4) Pfändungsaufträge (3a)	75.420	(95.408)
5) Beschränkte Räumungsaufträge (3b)	1.124	(1.108)
6) Klassische Räumungsaufträge (3c)	1.302	(1.485)
7) Isolierte gütliche Erledigungen (3d)	11.940	(14.627)
8) Anträge auf Abnahme der VA oder eV (3e)	174.034	(175.003)
9) Sonstige Aufträge (3f)	42.633	(43.228)
10) Präsenzversteigerung Termin (5a)	123	(46)



11) Internetversteigerung Ausgebote (5d)	36	(48)
12) Adressermittlungen EMA (6a)	14.251	(15.775)
13) Adressermittlungen AZR, DRV, KBA (6b-6d)	485	(430)
14) Drittauskunft DRV (7a)	14.780	(12.411)
15) Drittauskunft BZASSt (7b)	13.062	(9.474)
16) Drittauskunft KBA (7c)	1.659	(1.797)
17) Vorpfändungen (8)	986	(1.336)
18) Aufträge der Justiz (9)	23.927	(36.025)
19) Abgenommene Vermögensaukünfte (10a)	38.029	(40.969)
20) Abschriftenerteilung an Folgegläubiger (10b)	30.982	(33.633)

2. Justizinspektor  
Ulrich K l e i n  
Amtsgericht Kusel,
3. Justizrechtsrätin  
Elke L u d i g  
Amtsgericht Trier  
- Schriftführerin -,
4. Justizinspektor  
Andreas K l e e s  
Amtsgericht Betzdorf,
5. Justizbeschäftigte  
Steffi M a r x  
Staatsanwaltschaft Koblenz,
6. Justizbeschäftigte  
Liane J u n g  
Amtsgericht Koblenz,
7. Justizbeschäftigter  
Klaus W e b e r  
Oberlandesgericht Koblenz  
- Landesjustizkasse Mainz

### Zusammensetzung von Richter-, Staatsanwalts-, Personal- und Schwerbehindertenvertretungen

#### Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 9. August 2017 (2700 - 1 - 1)

1. Nachstehend wird die Zusammensetzung
  - der Hauptpersonalräte sowie
  - der Personalvertretungen, die gemäß § 52 Abs. 2 LPersVG Aufgaben des Hauptpersonalrats wahrnehmen,
 bekannt gegeben:

#### 2. Hauptpersonalrat

##### 2.1. bei dem Ministerium der Justiz

- |            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Vorstand   | <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Oberamtsanwalt<br/>Helmut A y l<br/>Staatsanwaltschaft Trier<br/>- Vorsitzender -,</li> <li>2. Oberamtsanwalt<br/>Peter F r e y e r<br/>Staatsanwaltschaft Zweibrücken<br/>- 1. stellvertretender Vorsitzender -,</li> <li>3. Justizamtmann<br/>Thomas S t e i n h a u e r<br/>Amtsgericht Zweibrücken<br/>- 2. stellvertretender Vorsitzender -,</li> <li>4. Justizbeschäftigter<br/>Rolf S p u r z e m<br/>Oberlandesgericht Koblenz<br/>- 3. stellvertretender Vorsitzender -,</li> <li>5. Justizhauptsekretär<br/>Volker S c h l ö g l<br/>Landgericht Kaiserslautern,</li> <li>6. Justizhauptsekretär<br/>Udo W o s c h i t z<br/>Amtsgericht Bad Sobernheim,</li> </ol> |
| Mitglieder | <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Justizoberinspektorin<br/>Jella F i e b a c h<br/>Amtsgericht Betzdorf,</li> </ol>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |

##### 2.2. bei dem Ministerium der Justiz - Bereich Strafvollzug - (§ 111 LPersVG)

- |            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Vorstand   | <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Regierungsrat (3. EA)<br/>Winfried C o n r a d<br/>Justizvollzugsanstalt Koblenz<br/>- Vorsitzender -,</li> <li>2. Regierungsbeschäftigte<br/>Monika B i r l e n b a c h<br/>Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt Diez<br/>- 1. stellvertretende Vorsitzende -,</li> <li>3. Justizvollzugshauptsekretär<br/>Markus S t a h l<br/>Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt Diez<br/>- 2. stellvertretender Vorsitzender -,</li> </ol>                                                                                                                                                                                               |
| Mitglieder | <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Justizvollzugshauptsekretär<br/>Stefan W a g n e r<br/>Justizvollzugsanstalt Wittlich,</li> <li>2. Justizvollzugsinspektor<br/>Jörg J o k i s c h<br/>Justizvollzugsanstalt Frankenthal (Pfalz),</li> <li>3. Amtsrat<br/>Thomas R e i c h e r t<br/>Justizvollzugsanstalt Zweibrücken,</li> <li>4. Justizvollzugsinspektor<br/>Bernd R e i f e n s c h e i d t<br/>Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt Diez,</li> <li>5. Justizvollzugsinspektor<br/>Volker M o t t a u s c h<br/>Justizvollzugsanstalt Rohrbach,</li> <li>6. Justizvollzugsinspektor<br/>Michael S c h ä f e r<br/>Justizvollzugsanstalt Frankenthal (Pfalz);</li> </ol> |

#### 3. Bezirkspersonalrat

##### 3.1 der Verwaltungsgerichtsbarkeit

- |          |                                                                                                                                          |
|----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Vorstand | <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Justizinspektor<br/>Egon W o l f<br/>Verwaltungsgericht Trier<br/>- Vorsitzender -,</li> </ol> |
|----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

- Mitglieder
2. Justizbeschäftigte  
Sabine L i p p e r t  
Verwaltungsgericht Mainz  
- 1. stellvertretende Vorsitzende -,
  3. Justizinspektor  
Frank R i n k e r  
Oberverwaltungsgericht Rheinland-  
Pfalz  
- 2. stellvertretender Vorsitzender -,
  1. Justizinspektor  
Stefan H o f m a n n  
Oberverwaltungsgericht Rheinland-  
Pfalz,
  2. Justizbeschäftigte  
Manuela F r e u n d  
Oberverwaltungsgericht Rheinland-  
Pfalz,
  3. Justizbeschäftigte  
Beate K a p e l l e n – V o g t  
Verwaltungsgericht Koblenz,
  4. Justizbeschäftigte  
Martina S c h i n k m a n n  
Verwaltungsgericht Koblenz,
  5. Justizbeschäftigte  
Jutta B i w e r  
Verwaltungsgericht Trier
  6. Justizbeschäftigte  
Monika T e s s é  
Verwaltungsgericht Neustadt an der  
Weinstraße;

### 3.2 der Sozialgerichtsbarkeit

- Vorstand
1. Justizbeschäftigter  
Jochen R ü t e r  
Landessozialgericht Rheinland-Pfalz  
- Vorsitzender -,
  2. Justizoberinspektorin  
Claudia M u c k e r m a n n  
Sozialgericht Speyer  
- 1. stellvertretende Vorsitzende -,
  3. Justizbeschäftigte  
Alexandra L i e s e r  
Sozialgericht Koblenz  
- 2. stellvertretende Vorsitzende -,
- Mitglieder
1. Justizbeschäftigte  
Benedikte S c h m i d t  
Sozialgericht Koblenz,
  2. Justizbeschäftigte  
Dagmar G e r b e r  
Sozialgericht Koblenz,
  3. Justizbeschäftigte  
Ina H e l m  
Sozialgericht Mainz,
  4. Justizamtmann  
Gerald B a m b e y  
Sozialgericht Mainz,
  5. Justizbeschäftigter  
Matthias M o n z e l  
Sozialgericht Trier;

### 3.3 der Arbeitsgerichtsbarkeit

- Vorstand
1. Justizbeschäftigte  
Sandra J u n g n i c k e l  
Arbeitsgericht Mainz  
- Vorsitzende -,

- Mitglieder
2. Justizamtsrätin  
Gudrun B e r t r a m  
Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz  
- 1. stellvertretende Vorsitzende -,
  3. Justizbeschäftigte  
Ulrike B o r s d o r f  
Arbeitsgericht Ludwigshafen am Rhein  
- 2. stellvertretende Vorsitzende -,
  1. Justizamtmann  
Frank S t r a u c h  
Arbeitsgericht Kaiserslautern,
  2. Justizbeschäftigte  
Birgit G e i b e l  
Arbeitsgericht Ludwigshafen am Rhein,
  3. Justizbeschäftigte  
Petra D i e t r i c h  
Arbeitsgericht Koblenz,
  4. Justizbeschäftigte  
Vanessa B r e i n i n g e r  
Arbeitsgericht Ludwigshafen am Rhein,
  5. Justizbeschäftigte  
Kathrin W a r d a  
Arbeitsgericht Ludwigshafen am Rhein,
  6. Justizbeschäftigte  
Christina K a i s e r  
Arbeitsgericht Ludwigshafen am Rhein;

#### 4. Personalrat der Finanzgerichtsbarkeit

Justizinspektorin  
Andrea N e h r – H e r d e l  
Finanzgericht Rheinland-Pfalz.

5. Die Nummern 4, 5 und 6 der Bekanntmachung des Mi-  
nisteriums der Justiz vom 30. Januar 2014 (2700 – 1 – 1)  
– JBl. S. 14 – sind damit gegenstandslos.

## Personalnachrichten und Stellenausschreibungen

**Aus Gründen des Datenschutzes  
dürfen die Personalnachrichten in  
der Internetversion leider nicht  
veröffentlicht werden!**

**Aus Gründen des Datenschutzes  
dürfen die Personalnachrichten in  
der Internetversion leider nicht  
veröffentlicht werden!**

**Aus Gründen des Datenschutzes  
dürfen die Personalnachrichten in  
der Internetversion leider nicht  
veröffentlicht werden!**

**Stellenausschreibungen**

- vgl. Nummer 2 der VV JM vom 25. Juni 1990 (2010 - 1 - 14/90) - JBl. S. 120 -

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- 1 Stelle für die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Landgerichts Koblenz
- 1 Stelle für eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht Koblenz
- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Landgericht Koblenz

Die Stelle soll mit einer Ernennungsbewerberin oder einem Ernennungsbewerber besetzt werden.

Ausgeschriebene Stellen können auch als Teilzeitstellen (75 v.H. oder 50 v.H.) besetzt werden, soweit nicht im Einzelfall zwingende dienstliche Belange entgegenstehen (§ 7 Abs. 2 LGG, § 5 Abs. 1 LRiG i.V. mit § 11 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz LBG). Soweit sich Richterinnen oder Richter unter Angabe des entsprechenden vom-Hundert-Satzes auf eine Stelle in Teilzeitform bewerben, kann die Bewerbung nur berücksichtigt werden, wenn die Richterin oder der Richter zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Gericht desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden. Unabhängig davon sind Bewerbungen auf eine Stelle in Teilzeitform die sonstigen Erklärungen zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1, § 7 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LRiG, § 75 Abs. 1 und 2 LBG und die Dauer der beantragten Teilzeitbeschäftigung beizufügen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass bei Besetzung einer Vollzeitstelle mit einer Teilzeitkraft (50 v.H.) die „zweite“ Hälfte der Stelle ohne weitere Ausschreibung gleichzeitig besetzt werden kann; Entsprechendes gilt für sich anderweitig ergebende Bruchteile (z.B. 75 v.H.).

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sind erwünscht.

HERAUSGEBER: Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz, Postfach 32 60, 55022 Mainz, Ernst-Ludwig-Straße 3, 55116 Mainz, Telefon (0 61 31) 16-4876

DRUCK und VERLAG: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez, Telefon (0 64 32) 6 09-3 01, Telefax (0 64 32) 60 9-3 04 E-Mail jbl.jvadz@vollzug.jm.rlp.de

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Das Justizblatt Rheinland-Pfalz erscheint nach Bedarf. Bezugspreis halbjährlich 11,76 EUR. Bestellungen sind unmittelbar an den Verlag zu richten. Abbestellungen zum 30.6. oder 31.12. müssen bis spätestens 15.5. bzw. 15.11. beim Verlag vorliegen. Einzelpreis (auch für Nachbestellungen des laufenden oder eines früheren Jahrgangs) 1,38 EUR zuzüglich Versandkosten.

Justizvollzugs- und Sicherungsverwahranstalt Diez  
Limburger Str. 122 · 65582 Diez  
Postvertriebsstück · ZKZ 63004 · Entgelt bezahlt

---